

**Satzung
der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßen-
reinigungsgebühren - StrRGS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 24.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Delmenhorst führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18.11.1998 in der derzeit geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Delmenhorst trägt den Anteil der Allgemeinheit an den Kosten gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.

(2) Als Benutzer gelten für die Reinigung durch die Stadt unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (Anlieger).

(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Anliegergrundstücke**

(1) Anliegendes Grundstück ist ein Grundstück, das mit einer oder mehreren Seite(n) unmittelbar an einer oder mehreren von der Stadt gereinigten Straße(n) anliegt. Anliegende Grundstücke sind auch solche Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Wegestreifen an die Straße grenzen.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 4
Hinterliegergrundstücke**

(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Stadt unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden.

(2) Hinterliegergrundstücke sind danach Grundstücke, die

1. über erschließungsrechtlich unselbständige Privatstraßen zugänglich sind oder
2. an nicht befahrbare private oder öffentliche Wohnwege angrenzen oder
3. mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind.



§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind
1. die Quadratwurzel, die sich aus der Fläche des Grundstücks errechnet; die so ermittelte Zahl wird bis zur ersten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet (Maßstabseinheit); und
 2. die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) gehört.
- (2) Eckgrundstücke, durchgehende und sonstige Grundstücke, die an mehrere zu reinigende Straßen anliegen, sind zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab zu veranlagern.
- (3) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer oder mehrerer weiterer zu reinigenden Straßen ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so wird es zu allen Straßen mit dem vollen Gebührenmaßstab veranlagt.

§ 6 Reinigungsklassen

- (1) Der Umfang der jeweiligen Reinigungspflichten ergibt sich für die Reinigungsklassen 1, 1W und 2 aus § 2 der Straßenreinigungsverordnung. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen 1, 1W und 2 ergibt sich aus dem als Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung beigefügten Straßenverzeichnis.
- (2) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses auch weiterhin maßgebend.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Maßstabseinheit:

1. in der Reinigungsklasse 1 € 1,22 bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
2. in der Reinigungsklasse 1W € 1,50 bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
3. in der Reinigungsklasse 2 € 26,00 bei täglicher Reinigung.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für den gesamten Erhebungszeitraum in voller Höhe.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, entsteht für den neuen Gebührenpflichtigen die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird zu Beginn des Jahres durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid für andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Hat der Gebührenschildner bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zu den nachfolgenden in Satz 1 und 2 genannten Terminen fällig, soweit der Bescheid nicht eine Fälligkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bestimmt.



§ 11 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße bis zu einem Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für bis zu einem Monat die Reinigung in einer Straße bzw. in Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

(3) Falls die Straßenreinigung witterungsbedingt über den in Absatz 1 geregelten Umfang hinaus flächendeckend ausfällt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Stattdessen erfolgt ein Ausgleich gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelte Auskunfts- und Anzeigepflicht verstößt. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nds. Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16.12.2016 (Delmenhorster Kreisblatt vom 21.12.2016, S. 29) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.02.2020 (Delmenhorster Kreisblatt vom 19.02.2020, S. 27) außer Kraft.

Delmenhorst, den 26.11.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 03.12.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

